Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-193/2026 1. Ergänzung	- öffentlich -	22.10.2026
Aktenzeichen	FB 3A-U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	21.10.2026	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	29.10.2026	beschließend

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen

Beschlussvorschlag:

Die beiliegende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Aarbergen wird beschlossen. Sie tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Ausgaben zu leisten:	☒			
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☐			
Produkt/Sachkonto:				
Haushaltsansatz €:				
Bereits ausgegeben €:				
Noch vorhanden €:				
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐			
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	Üpl:	☐	Apl:	☐
Produkt/Sachkonto:				
Evtl. Stellungnahme:				
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ewa Preisner stellv. Leitung Fachbereich 3 - Finanzen Datum: 15.10.2026		

Begründung:

Die Gemeinde Aarbergen hat in der aktuellen Fassung der Hauptsatzung geregelt, dass alle amtlichen Bekanntmachungen in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Untertaunus-Idsteiner Land“ veröffentlicht werden.

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen alternativ ebenfalls die Möglichkeit eine Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde vorzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten der jüngsten HGO-Novelle (Änderung der Bekanntmachungsverordnung im Zuge des kommunalen Entbürokratisierungsgesetzes) hat der hessische Gesetzgeber die Hürden für die rein digitale Verkündung drastisch gesenkt. Bislang war bei einer Bekanntmachung im Internet eine zusätzliche, sogenannte „Hinweisbekanntmachung“ in einer gedruckten Tageszeitung zwingend erforderlich.

Dieses Doppelerfordernis wurde ersatzlos gestrichen. Gemeinden können das Internet nun unkompliziert und rechtssicher als exklusives, primäres amtliches Bekanntmachungsorgan nutzen.

In der Hauptsatzung sollte daher die bisherige Regelung dahingehend geändert werden, künftig die Möglichkeit einer Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Gemeinde Aarbergen unter nachfolgenden Gesichtspunkten zu nutzen:

Kostenersparnis: Die laufenden und teils stark steigenden Kosten für kostenpflichtige Druck-Anzeigen in lokalen Tageszeitungen entfallen dauerhaft.

Kosten für Bekanntmachungen in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Untertaunus-Idsteiner Land“:
2024: 2.451,00 €
2025: 1.400,00 €
2026: 1.563,00 € (bis 13.10.2026)

Höhere Flexibilität: Bekanntmachungsfristen können unabhängig von den Druck- und Erscheinungstagen lokaler Printmedien taggenau und flexibel gesteuert werden.

Aktuelle Mediennutzung: Der Internetzugang ist in der Bevölkerung flächendeckend etabliert (auch in der Altersgruppe über 65 Jahre). Die digitale Einsicht entspricht dem modernen Informationsverhalten der Bürger.

Sicherung der Barrierefreiheit
Um Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang rechtlich abzusichern, wird in der Verwaltung (z.B. im Bürgerbüro) eine öffentliche Auslegungsstelle eingerichtet. Dort können die Dokumente während der Dienststunden eingesehen und als Papierausdruck bezogen werden.

Wichtig:
Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt weiterhin aber nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Da es sich bei dieser Änderug bereits um die 7. Ergänzung der Hauptsatzung vom 18.11.2016 handeln würde, wurden alle Ergänzungen in einer Neufassung aufgenommen.

Die Nummerierung hat sich ab § 3 geändert, da der bisherige § 3 textlich nicht mehr belegt war. Der bisherige § 4 wird § 3, der bisherige § 5 wird § 4 usw.

Die Nummerierung stimmt nun auch mit der aktuellen Mustersatzung des HSGB überein.

Inhaltlich geändert hat sich gegenüber der Hauptsatzung vom 18.11.2016 und den 6 Ergänzungen nur die Präambel und der **§ 8 Abs 1** (bisher § 9).

Hier wurden nun, gemäß Mustersatzung des HSGB, die Regelungen zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen auf der Interneteit aufgenommen.

Neu:
§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erfor-derlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter www.aarbergen.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Tageszeitung „Wiesbadener Kurier-Untertaunus-Idsteiner Land“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 15.10.2026	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 15.10.2026	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum: 15.10.2026	

Anlage(n):
(1) Neufassung - Hauptsatzung-Oktober 2026